



OTIF/RID/RC/2018/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/13)

22. Dezember 2017

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Elektronisch signierte und übermittelte Prüfzertifikate und -bescheinigungen für Tanks

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Erleichterung der elektronischen Übermittlung und Signatur von Dokumenten betreffend die Zulassung und Prüfung von Tanks.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Präzisierung in Kapitel 6.8 RID/ADR, dass die Prüfzertifikate und -bescheinigungen für Tanks elektronisch signiert und übermittelt werden dürfen.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	OTIF/RID/RC/2017-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/148/Add.2, TOP 18 OTIF/RID/RC/2017-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/148, Absatz 8

1. Bei der Tagung der Tank-Arbeitsgruppe im September 2017 stellte Frankreich die Frage, ob bei der Akzeptanz elektronischer Dokumente und Signaturen in Zusammenhang mit der Prüfung von Tanks irgendwelche Probleme festgestellt wurden. Die Arbeitsgruppe sah keine Einwände gegen die elektronische Signatur und Übermittlung von Prüfberichten für Tanks und schlug vor, dass dieses Thema in der Plenarsitzung aufgegriffen werden sollte, da es alle Arten von Dokumenten betrifft.
2. Zu diesem Punkt stellte die Gemeinsame Tagung fest, dass elektronische Signaturen nicht alle dasselbe Sicherheitsniveau erfüllen und dass die Vertrauenswürdigkeitsstufe hoch genug sein muss, um den Anforderungen der Norm ISO 17020 bezüglich der Rückverfolgbarkeit des Prüfpersonals zu genügen.
3. Die Norm ISO 17020:2012 sieht in Absatz 7.4.2 e) vor, dass die von der Prüfstelle ausgestellten Berichte und Bescheinigungen "eine Unterschrift oder eine andere Bestätigung des autorisierten Personals" enthalten muss. Sie präzisiert in der Anlage B in Absatz m) auch, dass "die Namen der Bediensteten, die die Prüfung durchgeführt haben, und ihre Unterschriften in Fällen, in denen eine sichere elektronische Authentifizierung nicht vorgesehen ist (siehe auch 7.4.2)" integriert werden können.
4. Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt besagt, dass "einem elektronischen Dokument die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein deshalb abgesprochen werden darf, weil es in elektronischer Form vorliegt". Gleiches gilt für elektronische Signaturen und elektronische Siegel (Artikel 25 und 35).
5. Auch auf der Ebene der UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law – Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) wurden verschiedene Modellgesetze entwickelt, darunter das Modellgesetz über elektronische Signaturen, das darauf abzielt, die Verwendung elektronischer Signaturen zu ermöglichen und zu erleichtern, indem technische Zuverlässigkeitskriterien für die Gleichwertigkeit solcher Signaturen mit handschriftlichen Signaturen festgelegt werden.

http://www.uncitral.org/uncitral/fr/uncitral_texts/electronic_commerce.html

6. Angesichts der bedeutenden Weiterentwicklung dieser Verfahren und ihres Rahmens, der ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau gewährleistet, sollte die elektronische Übermittlung und Signatur von Dokumenten betreffend die Zulassung und Prüfung von Tanks anerkannt werden.
